

Präambel

Gemeinsames Essen und Trinken stärkt das soziale Miteinander und fördert die Kommunikation. Eine gute, gesundheitsfördernde Mittagsverpflegung unterstützt die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und kann außerdem der Entwicklung von Übergewicht und anderen Ernährungsproblemen vorbeugen. Die Schulverpflegung soll die Möglichkeit und die Chance bieten, ein gesundheitsförderndes Essverhalten zu lernen und zu festigen. Gemeinsames Essen soll die Schüler und Schülerinnen zu einer bewussten Lebensmittelauswahl motivieren und positiv Einfluss auf die Esskultur nehmen. Das gemeinsame Mittagessen soll darüber hinaus der Förderung eines guten Schulklimas dienen.

Die Gesellschaft „NAME“ will in diesem Sinne das Städtische Helmholtz Gymnasium (HGH) bei seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag unterstützen, der zur Mitwirkung in der Gesundheitsbildung verpflichtet. Dies soll durch Angebote einer gesunden Ernährung in der Praxis der Pausen- und Mittagsverpflegung erfolgen.

Die Schulverpflegung ist mehr als eine reine Organisationsfrage. Sie soll ernährungsphysiologisch ausgewogen und wirtschaftlich sein. Sie soll nicht nur dem ernährungsphysiologischen Bedarf der jeweiligen Zielgruppe entsprechen, sondern sie soll, schmackhaft sein, attraktiv angeboten werden, individuell variierbar und preiswert sein. Darüber hinaus soll sie den Wünschen, unterschiedlicher Kulturen und unterschiedlicher Altersgruppen von Schülerinnen und Schüler entsprechen.

Die Art und der Umfang des Angebots, das zum Verzehr bestimmt ist, wird im Einvernehmen mit der Schule festgelegt. Einbezogen werden ferner Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Wenn Kinder und Jugendliche Zusammenhänge erkennen, selbstbestimmt entscheiden, eigenverantwortlich handeln, gute Beispiele und Modelle erleben, Vorbilder haben und Verhalten langfristig einüben und praktizieren können, erlangen sie Sicherheit in gesundheitsförderlichem Verhalten.

Alle an diesem Prozess Beteiligten verpflichten sich, diesen Empfehlungen zu folgen.

Stand: 09.09.08

Gesellschaftsvertrag

der

„Kasino gGmbH“

Festlegung durch Wettbewerb in der Schule

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Kasino gGmbH“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hilden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - Schülern und Schülerinnen ausgewogene, bedarfsgerechte Speisen anzubieten, die sich an den jeweils geltenden Empfehlungen zur gesundheitsförderlichen Schulverpflegung des Schulministeriums und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientieren.
 - Durch eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen des HGH zu erhalten.
 - Durch gezielte Maßnahmen zu gesundheitlichen und damit verbunden sozialen Aspekten (etwa Informationen, Projekte) einen Beitrag zur aktuellen und zukünftigen positiven Entwicklung der Schüler und Schülerinnen zu leisten.
 - Soziale Disparitäten durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.
- (2) Die Unternehmenszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Mensa in den zur Verfügung gestellten städtischen Räumlichkeiten des HGH.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.

- b) Gesellschafterversammlung.
- c) Beirat

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Über den Abschluss, etwaige Änderungen und die Beendigung der Anstellungsverträge entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Geschäfte verantwortlich. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, wobei sich die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten haben. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Anstellungsverträge, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie dem Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (5) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Alle Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag. Darüber hinaus ist er den Weisungen des Gesellschafters gegenüber verpflichtet. Insbesondere kann der Gesellschafter durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung einzelne Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 8

Berichtspflicht der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Beirat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft und über den Stand der Aufgabenbesorgung zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Abberufung durch den Entsendungsberechtigten oder im Falle des Ausscheidens aus dem Hauptamt unmittelbar; das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat im Falle der zweiten Variante dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied kann sein Amt gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben zu erfolgen.

§ 10

Innere Ordnung des Beirates

- (1) Der Beirat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Kalenderjahr, einberufen. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Beirates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit einer kürzeren Frist und auch mündlich erfolgen. Die erste Sitzung des neu gewählten Beirates wird vom Schulleiter des HGH eingeladen.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall muss entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, sobald ein Mitglied dies beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Mitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Beirat einberufen.
- (6) Über die Sitzung des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern abschriftlich zuzusenden sind.
- (7) Beschlüsse des Beirates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per e-mail gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, der vom Aufsichtsrat/Beirat gewählt wird, dies anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

§ 11

Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Die Aufgaben des Beirates beziehen sich auf die in § 15 formulierten Kontrollrechte und -pflichten
- (2) Ferner soll der Beirat in Personalfragen, der Ausarbeitung von Verträgen, bei Auftragsvergaben an Zulieferer und in der Qualitätssicherung bezüglich der angebotenen Produkte, Prozesse und in Entscheidungen zur Organisation des Betriebes beratend tätig sein.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst werden, d.h. die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen). Die gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz schriftlich gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des VFF, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.
- (7) Es wird offen abgestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.
- (9) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern eine Abschrift der Niederschrift binnen vier Wochen nach der jeweiligen Gesellschafterversammlung.
- (10) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

§ 19

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzu-
deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro.